

Anspruchsvolle Honorarrechnung

Hohe Anforderungen führen zu wachsendem Umfang – Praxistipps



Dipl.-Ing. Ulrich Welter, *ingside*, Büsum

Dass die Honorarrechnung eines Planers prüffähig sein muss, ist nachvollziehbar, kann aber eine Herausforderung für den Architekten oder Ingenieur bedeuten. Bei komplexen Vorhaben führt diese Anforderung häufig dazu, dass der Umfang der Honorarrechnung steigt und nicht selten denjenigen einer Bauabrechnung erreicht. Weil aber letztlich auch Zahlungsfristen von der Prüffähigkeit der Rechnung abhängen, ist es ratsam, sich damit zu befassen. Einige Tipps für die Praxis.

Ausgangslage

Die Honorarrechnungen der Planer werden immer umfangreicher. Dies ist einerseits der Komplexität der Bauwerke und der Tatsache geschuldet, dass Auftraggeber gern „alles in eine Hand“ beauftragen, Objektplanungen und Fachplanungen. Da bleibt es nicht aus, dass dann auch in einer Honorarrechnung alle Objekte und alle Fachplanungen auftauchen. Andererseits aber begründet sich der Umfang der Honorarrechnung auch durch das Kriterium der „Prüffähigkeit“. In § 15 Abs. 1 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) heißt es nämlich:

„Das Honorar wird fällig, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart ist, wenn die Leistung vertragsgemäß erbracht und eine prüffähige Honorarschlussrechnung überreicht worden ist.“

Der Begriff „Prüffähigkeit“ wirft eine ganze Reihe von Fragen auf, die eine nähere Betrachtung lohnen. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat zur Prüffähigkeit mit seinem Urteil vom 27.11.2003 (VII ZR 288/02) viel Klarheit gebracht. Er hat festgelegt:

- a) Eine prüffähige Rechnung i.S.d. § 8 Abs. 1 HOAI muss diejenigen Angaben enthalten, die nach dem geschlossenen Vertrag und der HOAI objektiv unverzichtbar sind, um die sachliche und rechnerische Überprüfung des Honorars zu ermöglichen.
- b) Der Auftraggeber kann sich nach Treu und Glauben nicht auf die fehlende Prüffähigkeit berufen, wenn

die Rechnung auch ohne die objektiv unverzichtbaren Angaben seinen Kontroll- und Informationsinteressen genügt.

- c) Der Auftraggeber ist nach Treu und Glauben mit solchen Einwendungen gegen die Prüffähigkeit der Schlussrechnung ausgeschlossen, die er nicht spätestens innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang der Rechnung vorgebracht hat.
- d) In dem Fall, dass die Rechnung nur in Teilen prüffähig ist, kann der Architekt die Zahlung eines Guthabens verlangen, das unter Berücksichtigung eventueller Voraus- und Abschlagszahlungen bereits feststeht.

Die Festlegungen unter den Buchstaben b), c) und d) bedeuten für die Praxis:

- b) Der Auftraggeber kann nicht immer mehr Angaben fordern, wenn ihm die Prüfung der vorgelegten Rechnung möglich ist.
- c) Nach Ablauf von zwei Monaten kann der Auftraggeber eine Begleichung der Rechnung nicht mehr durch die „Behauptung“, die Rechnung sei nicht prüffähig, verwehren.
- d) Der Planer hat Anspruch auf das Honorar, welches der Auftraggeber „prüfen“ kann, auch dann, wenn nicht die gesamte Rechnung prüffähig ist.

Besonders aber die Rechtsprechung des BGH zu Punkt a) ist für die Praxis sehr bedeutsam. Die Rechnung muss sachlich und rechnerisch prüffähig sein und alle dafür erforderlichen Angaben enthalten.

Die Anforderungen ergeben sich nach dem Urteil des BGH vom 18.06.1998 (VII ZR 189/97) aus den Informations- und Kontrollinteressen des Auftraggebers. Dabei ist die Sachkunde des jeweiligen Auftraggebers zu berücksichtigen.

Aus diesen Vorgaben ergeben sich die nachfolgenden Kriterien für die Prüffähigkeit einer Honorarrechnung:

1. Die Rechnung für eine nach der HOAI abzurechnende Planungsleistung ist grundsätzlich nur dann prüffähig, wenn sie diejenigen Angaben enthält, die nach der HOAI notwendig sind, um die Vergütung zu berechnen. Dies sind die richtige Objektbildung, die vollständige Ermittlung der anrechenbaren Kosten, die zutreffende Honorarzone, das Leistungsbild, die Leistungsphasen und deren Bewertung im Einzelnen sowie die jeweilige Honorarzone und das sich daraus ergebende Mindesthonorar je Objekt sowie ggf. Zuschläge (Umbau, Modernisierung, Instandhaltung, Instandsetzung). Diese Parameter sind so aufzuführen, dass sie dem Grunde und der Höhe nach geprüft werden können.
2. Die bereits geleisteten Abschlagszahlungen sind aufzuführen und der Restbetrag ist auszuweisen.

Die einzelnen Parameter der Honorarberechnung

Für die einzelnen Parameter der Honorarberechnung gilt:

- **Objekttrennung:** Das Honorar ist nur dann richtig ermittelt, wenn es für jedes Objekt getrennt (ggf. unter Beachtung des § 11 HOAI) getrennt berechnet wird. Alle Objekte sind in der Rechnung aufzuführen.
- **Anrechenbare Kosten:** Für jedes Objekt sind die anrechenbaren Kosten getrennt zu ermitteln. Dabei sind alle Vorschriften der HOAI zu beachten. Für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen sind dies z.B. § 4 Abs. 1 und 2, § 6, § 41 Abs. 1–3 HOAI. Die anrechenbaren Kosten sind nach der DIN 276 zu ermitteln. Für alle Leistungsphasen richten sich die anrechenbaren Kosten gem. § 6 Abs. 1 HOAI nach der Kostenberechnung. Es ist sehr empfehlenswert, die Kostenberechnung der Honorarschlussrechnung beizufügen.
- **Honorarzone:** Für jedes Objekt ist die zutreffende Honorarzone getrennt zu bestimmen. Der BGH hat dies in dem hier schon erwähnten Urteil vom 13.11.2003 (VII ZR 362/02) eindeutig festgelegt. Die Honorarzone stellt

gemäß § 2 Nr. 15 HOAI die Schwierigkeit einer Planung dar. Diese kann objektiv erst nach Abschluss der Planung bestimmt werden. Es kommt daher nicht darauf an, welche Honorarzone die Parteien im Ingenieurvertrag vereinbart haben, sondern welcher Honorarzone das Objekt tatsächlich zuzuordnen ist.

- **Leistungsbild:** Die Honorarrechnung muss für jedes Objekt das jeweils richtige Leistungsbild benennen. Zudem sind alle übertragenen und erbrachten Leistungsphasen einschließlich ihrer Bewertung aufzuführen. Dabei ist die Benennung der Prozentsätze jeder einzelnen Leistungsphase erforderlich.

Wie die Honorarrechnung aufgebaut sein sollte

Um also die Prüffähigkeit zu gewährleisten, sollte die Rechnung etwa so aufgebaut sein:

- a) Ingenieurvertrag vom ...
- b) Maßnahme/Vorhaben ...
- c) für jedes Objekt:
 - Honorarzone
 - anrechenbare Kosten
 - Honorartafel
 - Grundhonorar
 - übertragene Leistungen (einzelne Leistungsphasen mit Bewertung)
 - erbrachte Leistungen (einzelne Leistungsphasen mit Bewertung)
 - rechnerische Ermittlung des Honorars (Grundhonorar * Teilleistungen)
 - Zuschläge für Umbau o.Ä.

- d) weitere Leistungen (z.B. Besondere Leistungen)
- e) Zusammenstellung
- f) erhaltene Abschlagszahlungen
- g) Restbetrag (Rechnungsbetrag)

Enthält die Rechnung die aufgeführten Parameter, ist sie grundsätzlich prüffähig. Dies ist nicht zu verwechseln mit der sachlichen Richtigkeit. Es ist denkbar, dass dem Planer in seiner Honorarrechnung Fehler unterlaufen. Seien es Rechenfehler, falsche Honorarzonen, falsche anrechenbare Kosten o.Ä. Diese Fehler betreffen die Richtigkeit der Rechnung, nicht aber deren Prüffähigkeit (vgl. z.B. OLG Köln, BauR 1992, 668).

Auch betrifft der unberechtigte Ansatz eines Umbauschlages die Richtigkeit und nicht die Prüffähigkeit der Rechnung (OLG Hamm BauR 1994, 535). Das gilt auch bei der Berichtigung von Kostenberechnungen (BGH BauR 1999, 63 = NJW-RR 1999, 95 = ZfBR 1999, 37). In diesen Fällen kann der Auftraggeber die Rechnung nicht zurückreichen mit dem Hinweis auf fehlende Prüffähigkeit. Er kann sie prüfen und muss sie dann ggf. korrigieren.

Insgesamt ist der Aufwand zur Aufstellung und zur Prüfung von Honorarrechnungen sehr hoch. Zudem liegt es leider in der Natur der Sache, dass je mehr Parameter zu bestimmen sind, sich desto mehr Fragen und Prüfaufwand ergeben.

In der Praxis ergeben sich durch Anforderung an die Prüffähigkeit ganz besondere Schwierigkeiten. Die Kostenberechnung nämlich ist sehr oft nach den An-

forderungen des Auftraggebers aufzustellen. Das aber hat dann mit der Systematik der HOAI nicht mehr viel gemeinsam. Es sind dann die Kosten der Baukonstruktion oder die Kosten der technischen Anlagen, die teilweise zu den anrechenbaren Kosten des Objekts gehören, oftmals sehr aufwändig zu bestimmen. Wenn dann auch noch z.B. die Kosten einer Baustelleneinrichtung anteilig dem einen oder anderen Objekt oder der ein oder anderen technischen Anlage zuzuordnen sind, ist die Grenze des Zumutbaren eigentlich überschritten. Und doch, man muss dies tun, die Rechnung ist andernfalls nicht prüffähig und kann zurückgewiesen werden. Es reicht nicht aus sich darauf zu berufen, dass der Auftraggeber das doch wissen müsse.

Gleichwohl bleibt fraglich, ob so viel Verwaltungsaufwand denn tatsächlich sein muss. Schließlich bindet das Aufstellen und Prüfen solcher komplexer Rechnungen viel Kapazität und viel Energie, die anderswo sinnvoller eingesetzt werden könnte, auf Seiten der Planer ebenso wie auf Seiten der öffentlichen Verwaltungen. Einziger Ausweg hieraus ist, wie immer, der eigene Sachverstand. Was man weiß, braucht man nicht zu prüfen.

Fazit

Die Anforderungen an eine prüffähige Honorarrechnung sind sehr hoch. Planer tun gut daran, diese Anforderungen vollständig zu erfüllen. Sie sollten unbedingt ihren Honorarschlussrechnungen die jeweilige Kostenberechnung beifügen. Auftraggeber können nach Ablauf von zwei Monaten den Einwand der Nicht-Prüffähigkeit nicht mehr erheben.

shop.bundesanzeiger-verlag.de

Fachinformationen bequem online bestellen.

Besuchen Sie unseren Online Shop:

Informieren Sie sich nun im neuen Layout über das aktuelle Programm, Neuerscheinungen und elektronische Angebote. Mit der überarbeiteten Suchfunktion finden Sie nun noch schneller und gezielter Ihre gewünschte Fachliteratur.

Alles komfortabel und übersichtlich!

